

sumgütern in Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ des Binnenhandels und dem zuständigen zentralen staatlichen Überwachungsorgan.

(7) Können die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen nicht durchgesetzt werden und bestehen jedoch wesentliche Gründe, den Import trotzdem durchzuführen, hat der Importbetrieb unter Einbeziehung des zuständigen staatlichen Überwachungsorgans bei seinem übergeordneten Organ eine Entscheidung zu veranlassen. Wird eine Entscheidung zur Durchführung des Imports getroffen, so ist gleichzeitig festzulegen, wer notwendig werdende Nach- und Umrüstungsarbeiten an den importierten Erzeugnissen durchzuführen hat.

(8) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

(9) Können bei Zulieferungen für Exporte DDR- oder Fachbereichstandards nachweisbar nicht eingehalten werden, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung, wenn die vom Standard abweichende Zulieferung im Wirtschaftsvertrag ausdrücklich für den Export ausgewiesen wird.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1973

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e

Anordnung über die Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat

vom 26. Januar 1973

*

Zur Vervollkommnung der Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens und im Bereich des Staatssekretariats für Geologie hat beginnend mit der Ausarbeitung des Betriebsplanes 1974 nach der Richtlinie zur Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat (Anlage) zu erfolgen.

(2) Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen und der Staatssekretär für Geologie erlassen auf der Grundlage der Richtlinie mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen zweigspezifische Richtlinien.

§ 2

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane der Bereiche außerhalb der Industrie und des Bauwesens sind berechtigt, Richtlinien zur Finanzplanung für die Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu erlassen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Schürer

**Der Minister
der Finanzen**

Böhm

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie zur Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für

— die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate einschließlich der Betriebe dieser Kombinate im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen und des Staatssekretariats für Geologie;

— die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Bezirksbauämter einschließlich der Betriebe dieser Kombinate

(im folgenden VEB genannt).

2. Diese Richtlinie gilt nicht für die volkseigenen Betriebe, die nach einem vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren planen.*

II.

Grundsätze

1. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Finanzplanung als fester Bestandteil der Betriebsplanung auf die Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und die Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips zu richten.

Die Finanzplanung hat in Übereinstimmung mit der materiellen Planung zu erfolgen.

Der Planung der Kosten und der Selbstkostensenkung als wichtigster Bestandteil der Finanzplanung sind die auf dem neuesten Stand befindlichen Normen für den Verbrauch von Material, Rohstoffen, Energie und Arbeitszeit sowie für Gemeinkosten und Verwaltungskosten zugrunde zu legen.

Die Planung der Kosten und der Selbstkostensenkung ist für die Förderung der Initiative der Werktätigen bei der Führung der Plandiskussion und des Wettbewerbs zu nutzen.

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBl. II Nr. 34 S. 383); siehe hierzu auch Abschnitt VI Ziff. 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 469)

Zur Planung von Kostenkennziffern in diesen Betrieben über den Umfang der ökonomischen Planinformationen (ÖP) hinaus entscheidet der Direktor des VEB. Diese VEB stellen entsprechend zweigspezifischen Bestimmungen bzw. in Abstimmung mit der zuständigen Geschäftsbank einen Richtsatzplan in vereinfachter Form auf.